# Schutz der Sonn- und Feiertage von April bis Juni 2024

Nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) in der Fassung vom 08.05.1995 (GBI. S. 450) ist folgendes zu beachten:

### 1. An allen Sonn- und Feiertagen des ganzen Jahres

Verboten sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen (Ausnahmen: z. B. unaufschiebbare Erntearbeiten, leichte Arbeiten in Gärten). In der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden sind alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Während des Hauptgottesdienstes (mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober) sind verboten:

- öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören;
- alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen;
- öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird.

#### 2. Gründonnerstag (28. März 2024)

Öffentliche Tanzunterhaltungen sowie Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind ab 18 Uhr verboten.

## 3. Karfreitag (29. März 2024)

Ganztägig verboten sind:

- öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schankund Speisebetrieb hinausgehen und sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit
  sie nicht der Würdigung des Feiertags oder einem höheren Interesse der Kunst,
  Wissenschaft oder Volksbildung dienen;
- öffentliche Sportveranstaltungen;
- öffentliche Tanzunterhaltungen sowie Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen.

#### 4. Karsamstag (30. März 2024)

Öffentliche Tanzunterhaltungen sowie Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind bis 20 Uhr verboten.

#### 5. Ostersonntag (31. März 2024)

Öffentliche Sportveranstaltungen sind bis 11 Uhr verboten.

### 6. Pfingstsonntag (19. Mai 2024)

Öffentliche Sportveranstaltungen sind bis 11 Uhr verboten.

## 7. Fronleichnam (30. Mai 2024)

Öffentliche Sportveranstaltungen sind bis 11 Uhr verboten.